

STATUTEN

Verein Paraboat

I. Name, Zweck

Art. 1 Name und Zweck

¹ Unter dem Namen Verein Paraboat besteht ein religiös und parteipolitisch neutraler, unabhängiger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

² Verein Paraboat bezweckt den Erhalt der Paraboate und vermittelt „Wasserspass für alle“ und setzt sich für die Integration von Menschen mit und ohne Behinderung im Paraboat für deren Gleichstellung ein. Er unterstützt und fördert dabei die Aktivitäten der Paraboate.

Art. 2 Struktur und Tätigkeitsgebiet

¹ Verein Paraboat kann mit anderen Institutionen und Vereinen zusammenarbeiten und Kooperationen eingehen, sofern dies dem Erreichen des Vereinszweckes dient.

² Verein Paraboat ist National sowie im Angrenzenden Ausland tätig.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder allgemein

¹ Verein Paraboat nimmt Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder auf, als solche gelten natürliche Personen beiderlei Geschlechts einerseits und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts andererseits.

² Bei den Einzelmitgliedern wird zwischen Jugend- Aktiv- sowie Passiv- und Gönnermitgliedern unterschieden. Aktivmitglied kann jede natürliche Person mit und ohne Behinderung werden. Passiv- oder Gönnermitglied jede natürliche Person mit und ohne Behinderung insbesondere auch Kollektivmitglieder gemäss Artikel 3

³ Jugendmitglieder sind natürliche Personen im Alter bis 18 Jahr, welche den Verein Paraboat auch mit ihrer Helferkraft unterstützen möchten.

⁴ Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche den Verein Paraboat auch mit ihrer Helferkraft unterstützen möchten.

⁵ Passivmitglieder sind natürliche Personen, die sich den Vereinszielen verbunden fühlen und diesen finanziell unterstützen möchten.

⁶ Kollektivmitglieder sind juristische Personen (Firmen, Organisationen, Institutionen), welche den Verein Paraboat mit ihrer Helferkraft oder finanziell unterstützen möchten. Eine Kollektivmitgliedschaft ist beschränkt auf einen Geschäftssitz.

⁷ Die Mitglieder bezahlen für jedes Kalenderjahr einen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe durch die Generalversammlung bestimmt wird. Der Mitgliederbeitrag ist auf den vom Vorstand angesetzten Termin zu bezahlen. Die Einzelheiten regelt der Vorstand.

⁸ Der Vorstand kann Aktivmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese werden von der Pflicht zur Zahlung eines Mitgliederbeitrags an den Verein Paraboat befreit.

⁹ Alle Mitglieder können von den Dienstleistungen des Vereins Gebrauch machen.

Art. 4 Aufnahme von Mitgliedern

¹ Die Aufnahme als Mitglied ist dem Vorstand mit einer schriftlichen Beitrittserklärung zu beantragen. Mit dieser werden die Statuten von Verein Paraboat anerkannt.

² Gestützt auf die Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand über die Aufnahme des neuen Mitglieds. Die Aufnahme als Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen verweigert werden.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Mitglieder können den Austritt dem Präsidium einen Monat im Voraus schriftlich mitteilen. Erfolgt der Austritt nicht auf Ende eines Kalenderjahres, dann wird der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr nicht zurückerstattet respektive er gilt als geschuldet.

² Bei einem Verstoß gegen die Interessen vom Verein Paraboat kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung zu geben.

³ Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

⁴ Mit dem rechtsgültig vollzogenen Austritt, Ausschluss oder Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

III. Organisation

Art. 6 Organe

Organe vom Verein Paraboat sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 7 Einberufung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens am 30. April des Folgejahres statt und ist das oberste Organ des Vereins.

² Die Traktanden der Generalversammlung sind den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

Art. 8 Anträge

Anträge von Mitgliedern sind mindestens 3 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand zu unterbreiten. Verspätete Anträge werden nicht behandelt.

Art. 9 Stimmrecht

Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind alle Mitglieder mit einer Stimme.

Art. 10 Beschlussfassung, Geschäftsgang

¹ Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet das einfache Mehr. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

² Der Vorstand kann den Geschäftsgang der Generalversammlung in einem Geschäftsreglement näher ordnen.

³ Über Gegenstände, die in der Einladung nicht traktandiert sind, kann die Generalversammlung nicht beschliessen.

Art. 11 Aufgaben

Ordentliche Geschäfte der Generalversammlung sind:

1. Wahl des Tagesbüros
2. Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung, Kenntnisnahme des Revisionsberichts und Entlastung des Vorstandes
3. Bestimmung der Mitgliederbeiträge
4. Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin, des Vorstandes und der Revisionsstelle
5. Entscheide über Anträge der Mitglieder, des Vorstandes

Art. 12 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, oder mehr als 1/5 der Mitglieder vom Verein Paraboat an den/die Präsidenten/ Präsidentin einzuberufen.

B. Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen

¹ Dem Vorstand können behinderte und nichtbehinderte Personen angehören. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Behinderten und nichtbehinderten angestrebt. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen, nämlich aus einem Präsidenten, einem Kassier und einem Aktuar. Die Mitglieder des Vorstandes sind während ihrer Amtsdauer von der Beitragspflicht entbunden.

² Der Vorstand erledigt die Geschäfte vom Verein Paraboat, soweit sie nicht durch Gesetz oder durch diese Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Er konstituiert sich selbst und organisiert seine Arbeitsweise eigenständig.

³ Der Vorstand ist zuständig für Erlass, Aufhebung oder Änderung sämtlicher Reglemente vom Verein Paraboat und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung. Er sorgt für eine ordnungsgemässe Mitglieder- und Beitragskontrolle.

⁵ Für die Organisation und Durchführung der Vereinstätigkeiten und die Sicherstellung eines geordneten Betriebes, kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einsetzen. Der oder die mit der Leitung der Geschäftsstelle beauftragte(n) Person(en) nimmt/nehmen jeweils mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Sie ist/sind dem Vorstand in jeder Hinsicht rechenschaftspflichtig. Ihre Rechte und Pflichten werden in einem separaten Reglement festgehalten.

⁶ Der Präsident/die Präsidentin ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Der Vorstand kann diese Kompetenz an ein/e Geschäftsführer/in oder andere Personen delegieren. Eine Einzelzeichnungsberechtigung ist aber nicht zulässig.

Art. 14 Einberufung

Der Vorstand wird vom/von der Präsidenten/Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern einberufen.

C. Revisionsstelle

Art. 15 Zusammensetzung, Aufgaben

¹Die Revisionsstelle besteht aus zwei fachlich befähigten Personen, die vom Vorstand und der Geschäftsleitung unabhängig sind. Als Revisionsstelle kann auch eine Treuhandgesellschaft eingesetzt werden.

²Die Revisionsstelle prüft Bücher und Kasse vom Verein Paraboat. Sie kann jederzeit sämtliche Buchhaltungsunterlagen einsehen.

IV. Finanzen, Haftung

Art. 16 Einkünfte

Zur Erfüllung seiner Aufgaben dienen dem Verein folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) laufende Einnahmen aus den Tätigkeiten des Vereins
- c) Spenden und Zuwendungen Dritter
- d) Schenkungen und Legate
- e) Kapitalerträge

Art. 17

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung jährlich festgesetzt.

Art. 18 Vermögen

Die Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

Art. 19 Haftung

Für die Verpflichtungen vom Verein Paraboat haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Verschiedene Bestimmungen

Art. 20 Amtsdauer und Geschäftsjahr

¹ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

² Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 21 Statutenrevision

Anträge auf Statutenrevision sind den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor einer Generalversammlung durch den Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

Art. 22 Auflösung des Vereins

¹ Über die Auflösung des Vereins sowie die Verwendung des Vereinsvermögens beschliesst die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

² Bei Auflösung des Vereins wird das nach Liquidation der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution mit ähnlichem Zweck gespendet.

Art. 23 Schlussbestimmungen

¹ Die vorliegenden Statuten treten mit dem Tag ihrer Annahme durch die Gründerversammlung in Kraft.

² Jedes Mitglied ist im Besitze eines Exemplars dieser Statuten.

Horn, 30. Mai 2014

Der Präsident:

Der Kassier:

Die Aktuarin:






